

SATZUNG

des Abwasserverbandes Perfgebiet-Bad Laasphe

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verband führt den Namen Abwasserverband Perfgebiet-Bad Laasphe.
2. Er hat seinen Sitz in Breidenbach.
3. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405).
Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

§ 2

Verbandsmitglieder

1. Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden, deren Abwässer durch die Verbandsanlagen transportiert und behandelt werden.
Die Mitglieder werden in einer Mitgliederliste geführt. Die Mitgliederliste ist Bestandteil des Haushaltsplanes.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder oder die Aufhebung der Mitgliedschaft ist auf Beschluss des Vorstandes, der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 2 a

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfaßt die Gemarkungen seiner Mitglieder, in denen sich überörtliche als auch teilweise innerörtliche Abwasseranlagen, die im Eigentum des Verbandes sind, befinden.

§ 3

Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, das in den Mitgliedsgemeinden anfallende Abwasser abzuführen und zu behandeln.

§ 4

Verpflichtung der Verbandsmitglieder

Die Mitgliedsgemeinden dürfen ihr Abwasser nur in einer Qualität den Verbandsanlagen übergeben, welche diese nicht schädigt, hemmt oder unwirksam macht. Sie sind verpflichtet, mit den ihnen gesetzlich zur Verfügung stehenden Mitteln ihre Einwohner und Betriebe im Gemeindegebiet zu der notwendigen Abwasservorreinigung anzuhalten.

Weiterhin verpflichten sich die Verbandsmitglieder, die Indirekteinleiterverordnung durchzuführen und die Untersuchungsberichte dem Abwasserverband zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Unternehmen, Plan

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die zur Ableitung und Behandlung des Abwassers notwendigen Anlagen als Abwassersammler, Rückhaltebecken, Regenkläranlagen, Pumpwerke, Gruppenklärwerk zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.
2. Das Unternehmen ergibt sich aus dem vom Wasserwirtschaftsamt Dillenburg am 08.02.1974 aufgestellten und vom Regierungspräsidenten in Darmstadt am 22.04.1974 genehmigten generellen Entwurf, den auf dieser Grundlage gefertigten Plänen sowie den ergänzenden Plan über die Erweiterung des Gruppenklärwerks Biedenkopf-Wallau, den Anschluss der Stadt Bad Laasphe an die Verbandsanlage (genehmigt am 18.07.1980), den am 21.10.1982 und am 30.03.89 genehmigten Änderungen sowie dem Anschluss von Bad Endbach, Ortsteil Bottenhorn.
3. Der Plan wird von der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt; je eine Mehrausfertigung der für das Wasserwirtschaftsamt und den Vorstandsvorsteher nötigen Stücke werden von diesen aufbewahrt.
4. Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und den Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.

§ 6 Ausführung des Unternehmens

1. Über die Ausführung des Planes sowie seine wesentlichen Änderungen und Ergänzungen beschließt die Verbandsversammlung.
2. Der Verband darf den Plan und die ergänzenden Pläne nicht ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen.
3. Der Vorstandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen ihre Beendigung an. Dem Wasserwirtschaftsamt ist vor den Vertragsabschlüssen (Zuschlägen) Gelegenheit zur Äußerung über die Verdingung der Arbeiten an einen Unternehmer zu geben.

§ 7 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung des Verbandsunternehmens, soweit der Plan es vorsieht, zur Verfügung zu stellen. Die Benutzung der Grundstücke erfolgt unentgeltlich. Die Verbandsmitglieder haben die Benutzungsrechte des Verbandes auch bei einem Eigentumswechsel sicherzustellen.

§ 8 Verbandsschau

Eine Verbandsschau wird nicht durchgeführt, da das Regierungspräsidium Gießen eine jährliche Betriebsprüfung und -schau durchführt.

§ 9
Organe des Verbandes

1. Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe im Rahmen des Gesetzes.
2. Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstandsvorstand.

§ 10
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus je zwei Vertretern der Mitglieder des Verbandes. Diese werden im Fall einer Verhinderung durch Ersatzleute vertreten.
2. Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
3. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung in einer gesonderten Entschädigungssatzung.

§ 11
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
6. Entlastung des Vorstandsvorstandes,
7. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitgliedern der Verbandsversammlung,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 12
Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Die Vertreter der örtlichen Presse können zu den Sitzungen eingeladen werden.

2. Der Verbandsvorsteher lädt mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
3. Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht.
4. Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt ein.
5. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

§ 13

Stimmrecht, Stimmverhältnis

1. Die Verbandsmitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter ab. Das Stimmrecht des einzelnen Verbandsmitglieds kann nur einheitlich ausgeübt werden.
2. Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Beitragsverhältnis. Keinem Verbandsmitglied stehen mehr als zwei Fünftel aller Stimmen zu.
3. Das Stimmrecht verteilt sich nach der Stimmliste. Die Stimmliste ist Bestandteil des Haushaltsplanes.
4. Ein Verbandsmitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob der Verbandsvorstand gegen das Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.
5. Das in der Stimmliste ausgewiesene Stimmrecht der einzelnen Verbandsmitglieder ist bei Abstimmungen auch dann maßgebend, wenn das Verbandsmitglied die Stimmliste angefochten hat.

§ 14

Beschlüsse der Verbandsversammlung

1. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlussfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der vertretenen Stimmen beschlossen werden wird. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen.
3. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 15

Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstand besteht aus je einem Vertreter der Mitgliedsgemeinden, die ehrenamtlich tätig sind. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.

2. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

§ 16

Wahl des Vorstandsvorstandes und Abberufung der Vorstandsmitglieder

1. Die Versammlung wählt die Mitglieder des Vorstandsvorstandes und deren Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden.
2. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
3. Der Vorstandsvorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher, seinem Vertreter im Amt und den Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Versammlung gewählt. Für jedes Vorstandsmitglied wird in gleicher Weise ein Stellvertreter gewählt. Bei Verhinderung des Vorstandsvorstehers tritt sein Stellvertreter in den Vorstandsvorstand als Beisitzer ein, das Amt des Vorstandsvorstehers nimmt in diesem Fall sein Vertreter im Amt war.
4. Die Versammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 17

Amtszeit des Vorstandsvorstandes

1. Der Vorstandsvorstand wird auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gemeinden im Lande Hessen gewählt.
2. Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz zu wählen.
3. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
4. Über eine Entschädigung für die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder entscheidet die Versammlung in einer gesonderten Entschädigungssatzung.

§ 18

Geschäfte des Vorstandsvorstehers und des -vorstandes

1. Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstandsvorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstandsvorstand oder die Versammlung berufen sind.
2. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Versammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

3. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Verbandsvorstand ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes an die allgemeinen Grundsätze der Tarifverträge für den öffentlichen Dienst gebunden.

§ 19

Aufgaben des Verbandsvorstandes

Dem Verbandsvorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

1. Aufstellung der Haushaltspläne und ihrer Nachträge,
2. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
3. Anträge zur Änderung des Mitgliederverzeichnisses,
4. Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
5. Veranlagung zu den Beiträgen,
6. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, die einen durch den Vorstand festgesetzten Wert übersteigen,
7. Einstellung und Entlassung (Kündigung) der Dienstkräfte des Verbandes, Erlass einer Dienstordnung,
8. Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.

Der Verbandsvorstand kann für die Beratung der Verbandsaufgaben Ausschüsse (Kommissionen) einsetzen, denen auch Personen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, angehören können.

§ 20

Sitzungen des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
2. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist hiervon zu benachrichtigen.
3. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen.
4. Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt bekanntgegeben.

§ 21

Beschlussfassung im Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.

2. Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder ist er beschlussfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können; unabhängig von Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
3. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
4. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 22 Geschäftsführer

1. Der Verband kann einen Geschäftsführer einstellen.
2. Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
3. Das Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers ergibt sich aus einer von der Verbandsversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung.
4. Der Geschäftsführer nimmt an allen Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen teil.

§ 23 Geschäfte des Vorstandsvorstehers

1. Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband. Ihm obliegen die laufenden Geschäfte des Verbandes, soweit sie nicht dem Geschäftsführer zugeordnet sind und soweit nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Vorstandsvorstand zuständig ist. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Vorstandsvorstehers:
 1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Abs.2,
 2. der Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung,
 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes,
 4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
 5. die Einziehung der Verbandsbeiträge,
 6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
 7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung.
2. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher und seinem Vertreter im Amt oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

§ 24
Haushaltspläne

1. Die Versammlung setzt jährlich die Haushaltspläne des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt die Haushaltspläne so rechtzeitig auf, dass die Versammlung spätestens bis zum Beginn des Rechnungsjahres über sie beschließen kann. Der Vorstand teilt die Haushaltspläne und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
2. Die Haushaltspläne enthalten alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Sie gliedern sich in einen Verwaltungshaushalt und einen Vermögenshaushalt.
3. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
5. Der Verband soll keinen Gewinn erzielen.

§ 25
Über- und außerplanmäßige Ausgaben

1. Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
2. Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes und legt diesen der Versammlung vor.

§ 26
Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

1. Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach den festgesetzten Haushaltsplänen zu verwalten.
2. Einnahmen aus Unternehmen, an denen nur ein Teil der Vereinsmitglieder Anteil hat, kommen diesen zugute und zwar im Verhältnis ihrer Teilnahme an den Lasten.
3. Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Vereinsmitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 27
Prüfen der Haushalte, Entlastung

1. Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß den Haushaltsplänen auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Marburg-Biedenkopf.

2. Der Verbandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag,
 1. zu prüfen:
 - a) ob nach der Rechnung die Haushaltspläne befolgt sind,
 - b) ob die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen Vorschriften in Einklang stehen.
 2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfbericht) an den Verbandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.
3. Der Verbandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 28 Beiträge

1. Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
2. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Sie sind öffentliche Abgaben.
3. Die Verbandsmitglieder dürfen für denselben Tatbestand nicht mehrfach zu Beiträgen oder Gebühren herangezogen werden.
4. Ausscheidende Verbandsmitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben im bisherigen Umfang ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständigen Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.

§ 29 Beitragsverhältnis

1. Die Beiträge verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die ihnen durch die Aufgaben und die übernommenen Verpflichtungen des Verbandes erwachsen.

Die anteiligen Beiträge für den Bau und die grundhafte Erneuerung, Erweiterung oder Sanierung der Verbandsanlagen werden aufgrund der Einwohnergleichwerte (EGW) der Verbandsmitglieder ermittelt.

2. Die anteiligen Beiträge für den Betrieb, die Wartung, die Unterhaltung und die Verwaltung der Verbandsanlagen errechnen sich durch den Abwasseranfall der einzelnen Verbandsmitglieder. Der Abwasseranfall ermittelt sich durch den Trinkwasserverbrauch.
3. Die anteiligen Beiträge der Stadt Bad Laasphe für den Bau, grundhafte Erneuerung, Erweiterung oder Sanierung der Kläranlage Wallau und des Sammlers von der Kläranlage bis zum Übergabeschacht an der Landesgrenze betragen 40 % der Gesamtbeiträge.
Die anteiligen Beiträge für den Betrieb der Verbandsanlagen werden wie unter Pkt. 2 ermittelt.

4. Die Einwohnergleichwerte für die hessischen Verbandsmitglieder sind in Abständen von 5 Jahren neu zu ermitteln.

§ 30

Veranlagungsverfahren

1. Die Beiträge werden im Umlageverfahren erhoben. Die Zahlungen der Verbandsmitglieder erfolgen in vierteljährlichen Raten.
2. Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann vom Vorstand zu einem Säumniszuschlag, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird, herangezogen werden.

§ 31

Zwangsvollstreckung

Die auf dem Gesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Wege des Verwaltungszwangsverfahren (Beitreibungsverfahren) vollstreckt werden.

§ 32

Anordnungsbefugnis

Anordnungsbefugte sind der Vorstand und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Das weitere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 33

Bekanntmachung

1. Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den Vorschriften des Hess. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG)
2. Sonstige nur für die Mitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen schriftlich mitgeteilt.
3. Für die Bekanntmachung von Plänen, Karten und Zeichnungen und damit verbundenem Text und Erläuterungen genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeit, an dem sie eingesehen werden können.

§ 34

Änderung der Satzung

Die Verbandsversammlung kann Ergänzungen oder Änderungen der Satzung beschließen. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit der in der Verbandsversammlung anwesenden Stimmen sowie einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 35

Fachbehörde

Die Fachbehörde ist das Wasserwirtschaftsamt Marburg. Die Fachbehörde nimmt an den Sitzungen des Abwasserverbandes beratend teil.

§ 36
Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens zu befolgen.

§ 37
Staatliche Aufsicht

1. Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrates des Landkreises Marburg-Biedenkopf
2. Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass der Verband im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird.

§ 38
Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

1. Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen (Gesamtgenehmigung)
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten.
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
2. Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

§ 39
Schlußbestimmungen

Die aufgrund der ersten Wasserverbandsordnung vom 03. September 1937 erlassene Satzung des Abwasserverbandes Perfgebiet-Bad Laasphe tritt mit dem Inkrafttreten der auf der Grundlage des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 erlassenen Verbandssatzung außer Kraft.

Die Mitglieder der Versammlung haben der vorstehenden Satzung mit Beschluss vom 29.02.1996 zugestimmt.

Diese Satzung wird satzungsgemäß veröffentlicht.

Mit der Veröffentlichung tritt die Satzung in Kraft.